

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenverband Salzburg eGen

ISIN: AT0000A3G7K9

25.10.2024

Emission 30.000.000 Salzburger Nostro Anleihe 2024-2029/05

(Serie 05)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom 17.6.2024 einschließlich des Nachtrags vom 12.09.2024 gelesen werden.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung). Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im

Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Dieser Teil A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen Anwendung findet, zu lesen, der als Option 3 im Prospekt enthalten ist (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die nicht ausgefüllt oder gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

Tranche:	Nicht anwendbar
Währung:	EUR
Daueremission:	Anwendbar
Begebungstag:	25.10.2024
Nennbetrag:	100.000,-
Gesamtnennbetrag:	bis zu EUR 30.000.000,-
Emissionspreis:	100,00 %
Mindestzeichnungsbetrag:	100.000,-
Höchstzeichnungsbetrag:	Nicht anwendbar
Sammelurkunde:	nicht-digitale Sammelurkunde
Eigenverwahrung:	Anwendbar

§ 2

(Status)

nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*)
Schuldverschreibungen

§ 3

(Zinsen)

Zinsmodalität:	Fixe Verzinsung
Zinssatz:	3,100% <i>per annum</i>
Stufenzinssatz:	Nicht anwendbar
Verzinsungsbeginn:	25.10.2024
Festgelegte Zinszahlungstage:	Jeweils der 25.10. eines jeden Jahres
Mehrere Zinsperioden:	Anwendbar
Kurze / Lange Zinsperiode:	Nicht anwendbar
Erster Zinszahlungstag:	25.10.2025

Geschäftstagekonvention:

Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

Zinstagequotient:

Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlungsbetrag:

100,00 % des Nennbetrags

Endfälligkeitstag:

25.10.2029

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

Nicht anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger:

Nicht anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:

Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen:

Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrages:

Nicht anwendbar

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

Den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag.

§ 5 (Zahlungen)

Geschäftstag:

Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Salzburg für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

§ 7 (Verjährung)

im Fall des Kapitals:

zehn Jahre

im Fall von Zinsen:

drei Jahre

§ 8 (Beauftragte Stellen)

Zahlstelle(n):

Raiffeisenverband Salzburg eGen
Schwarzstraße 13-15
A 5020 Salzburg

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

Gerichtsstand:

5020 Salzburg, Österreich

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Interessen, einschließlich Interessenskonflikte:	Nicht anwendbar – keine Interessenskonflikte
Geschätzter Nettobetrag der Erlöse:	EUR 30.000.000,-

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:	3,100 % <i>per annum</i> , für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.
----------------------------	---

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:	Beschluss der Geschäftsleitung vom 27.11.2023
--	---

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **25.10.2024** bis **18.06.2025** (die "**Zeichnungsfrist**") zum Emissionspreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
-----------------------	-----------------

Weitere Angaben

Kreditrating der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
---	-----------------

Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Raiffeisenverband Salzburg eGen



Herbert Radauer, Treasury



Manfred Reichholf, Sales